



Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
A - 1136 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GRA/Ki/A_VP	BAK/KS-GSt/DZ			17.10.2012
TVthek				

Vorschlag für Änderungen der ORF-TVthek

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Änderungskonzepts in Bezug auf das Onlineangebot der TVthek im Zuge der Auftragsvorprüfung nach § 6a ORF-Gesetz und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Rechtlicher Hintergrund

Als Onlineprodukt im Sinn des § 4e ORF-Gesetz sind wesentliche Angebotsänderungen der TVthek nach § 6 Abs 2 Z 2 ORF-Gesetz einer Auftragsvorprüfung bzw einem Genehmigungsverfahren durch die Regulierungsbehörde unterworfen.

Zu diesem Zweck hat der ORF nach § 6a ORF-G einen Vorschlag auszuarbeiten, dass er ein Angebotskonzept, eine detaillierte Begründung, weshalb das neue Angebot zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (und der besonderen, im Gesetz geregelten Aufträge) zweckmäßig erscheint, eine Darstellung der Finanzierung sowie eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Wettbewerbssituation enthält.

Das neue Angebot ist zu genehmigen, soweit es dem ORF-Gesetz entspricht, erwarten lässt, dass es „zur Erfüllung der sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse der österr Bevölkerung und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages...“ beiträgt und keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation nach sich zieht.

Zu den geplanten Änderungen

Geplant ist, den Umfang der TVthek zu erweitern: Das Angebot soll um hochwertige Fremdproduktionen ergänzt und die Nutzerfreundlichkeit des Portals durch leichtere Auffindbarkeit der einzelnen abrufbaren Sendungen verbessert werden. Außerdem sollen verschiedene Werbeformen zum Einsatz kommen (davon ausgenommen sind ua Kindersendungen).

Zusammenfassende Bewertung

Mit Blick auf die eingangs genannten Zulassungsvoraussetzungen ist festzuhalten, dass aus **BAK-Sicht das vorliegende Konzept ausreichend belegt**, weshalb das Angebot entsprechend dem § 6a ORF-G *„im Unternehmensgegenstand liegt und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags sowie der besonderen, im Gesetz geregelten Aufträge unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 2 bis 6 sowie § 10 geregelten besonderen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zweckmäßig erscheint“*.

Besonders hervorzuheben ist, dass

- TVthek-Nutzer **nicht zwischen Eigen-, Co- und Fremdproduktionen unterscheiden**, sondern primär ein Interesse daran haben, hochwertige Sendungen auch nach ihrem Ausstrahlungszeitpunkt möglichst umfassend im Internet abrufen zu können,
- für die Nutzer es deshalb ein **bedeutender Servicegewinn** wäre, wenn auch zugekaufte oder bearbeitete Fremdbeiträge aus den Sendungsreihen „Universum“, „Weltjournal“, „kreuz&quer“ uä abgerufen werden könnten,
- ein Zugang zu fiktionalen Co-Produktionen über die TVthek für die ZuseherInnen gegenüber dem Status quo einen **willkommenen Mehrwert** darstellt und
- Langfassungen - bspw die vollständige Wiedergabe von Interviews als sendungsbegleitendes Material - eine **nützliche Ergänzung** zu den im TV gesendeten, stark gekürzten Beiträgen wären.

Aus Sicht der NutzerInnen **zu begrüßen sind auch** die beschriebenen **technischen Adaptionen**, wie zB die Abrufbarkeit in unterschiedlichen Fileformaten (mit Rücksicht auf die Verbreitung der unterschiedlichsten Endgerätestandards), die bessere Bildqualität, eine optimierte Suchfunktion, eine erweiterte Barrierefreiheit und die Vergrößerung der Bandbreite.

Unterstützt wird auch die Absicht, die maximal siebentägige Abrufbarkeit auf 30 Tage zu erweitern, soweit es sich um Sendungen handelt, die in längeren als wöchentlichen Intervallen ausgestrahlt werden. So dürfte eine „Schauplatz Gericht“- Sendung auch nach Ablauf der Wochenfrist einiges Abrufpotential besitzen im Vergleich zu wöchentlichen Sendungen, die nach der Bereitstellung der nächsten Folge – vor allem wenn sie tagesaktuelle Ereignisse verarbeiten – kaum noch das Interesse der NutzerInnen wecken.

Bezüglich der **Vermarktungsabsichten** verweisen wir zunächst auf die **Empfehlung des Publikumsrates zur Onlinewerbung** und hoffen, dass diese Standards auch bei der TVthek berücksichtigt werden.

Es wurde empfohlen, sicherzustellen, dass bei der Schaltung von Onlinewerbung kundenfreundliche Standards eingehalten werden, wie zB

- Onlinewerbung sollte über ein gut sichtbares "Schließen"-Kästchen verfügen. Nutzer sollten das Fenster jederzeit wegklicken können.
- Die Werbung darf redaktionelle Inhalte nicht beeinträchtigen: Werbefenster dürfen insbesondere redaktionelle Inhalte nicht verdecken; Werbung sollte redaktionelle Text- oder Bildstrecken möglichst nicht unterbrechen, sondern vorzugsweise am Seitenrand platziert werden.
- Automatisch startende Videos bzw Videos mit aufdringlicher Lautstärke sind zu vermeiden.

Während Bannerwerbung und Post-Roll-Spots im Allgemeinen von NutzerInnen als vergleichsweise wenig belästigend empfunden werden und auch Pre-Roll-Spots in der Regel akzeptiert werden, gilt das für Mid-Roll-Spots nicht unbedingt. **Bezüglich des Einsatzes sendungsunterbrechender Werbeformen wie Mid-Roll-Spots raten wir daher zur maximalen Zurückhaltung.**

Nach § 18 ORF-G finden „auf die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung.“ Kommerzielle Kommunikation ist in Online-Angeboten nur in standardisierten Formen und Formaten zulässig. Unzulässig sind Performance-Marketingmethoden und Werbeformen, „bei denen auf Basis der Speicherung von Nutzerverhaltensdaten eine Individualisierung erfolgt“. Mit Rücksicht auf die von TV-SeherInnen gewohnten Schutzstandards sollte auch rund um die TVthek eingesetzte **Werbung nutzerfreundlich und nicht belästigend** gestaltet sein.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors